



Spital Männedorf

# Darlehensvertrag

Zwischen **Gemeinde Uetikon am See**  
(nachfolgend Gemeinde genannt)

einerseits

und **Spital Männedorf**  
(nachfolgend Spital genannt)

## Ingress

Das neue Spitalfinanzierungsgesetz (SPFG) des Kantons Zürich tritt am 1.1.2012 in Kraft.

Im Anhang zu diesem Gesetz hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen geschaffen, dass die Gemeinden die Spitäler auch in Zukunft mitfinanzieren können.

Die Stimmbürger aller Zweckverbandsgemeinden des Spitalverbands Männedorf, haben im Sommer 2010 der **Bauetappe 2** deutlich zugestimmt.

Die Finanzierung dieser Bauetappe muss ab 1.1.2012 neu geregelt werden, dh mit Darlehen vom Kanton, den Gemeinden und Bankdarlehen eventuell abgesichert mit Bürgschaften.

Die Gemeinden können eine einfache Bürgschaft über den vom Stimmbürger genehmigten Betrag ausstellen oder über denselben Betrag dem Spital ein Darlehen genehmigen.

\*\*\*\*\*

Der vorliegende Vertrag regelt das Darlehensverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Spital.

### 1. Darlehensbetrag / Verwendungszweck

Der Darlehensbetrag darf ausschliesslich für die Bezahlung von Rechnungen für die 2. Bauetappe verwendet werden.

Der gesamte Darlehensbetrag, den die Gemeinde dem Spital gewährt,

beträgt CHF 3'604'000.00



## 2. Auszahlung, Fälligkeit

Das Darlehen wird in Tranchen von CHF 500'000 mit einer Ankündigung von 30 Tagen vom Spital bei der Gemeinde abgerufen.

Der abgerufene Darlehensbetrag wird auf das Konto Nr.: 1146-0380.008 (IBAN: CH50 0070 0114 6003 8000 8 der Zürcher Kantonalbank einbezahlt

## 3. Verzinsung / Zinstermin

Das Spital soll den ausstehenden Darlehensbetrag mit einem **Zinssatz von 1,50 %** verzinsen.

Dieser Zinssatz basiert auf einem aktuellen Refinanzierungssatz (SWAP-Satz 5 Jahre) von ca. 0,62 %. (Stand Dezember 2011). Sollte sich dieser Refinanzierungssatz bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des Darlehens nach oben oder nach unten verändern, wird der Darlehenszinssatz entsprechend angepasst. Die so ermittelten Zinssätze werden in kaufmännischer Weise auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

Das Darlehen ist jährlich per 31.12. erstmals per 31.12.2012 pro rata temporis zu verzinsen.

## 4. Laufzeit und Kündigung

Das Darlehen hat eine **Laufzeit von 5 Jahren**.

Von Seiten der Gemeinde ist das Darlehen nur bei grobfahrlässigem Verhalten des Spitals früher kündbar und zwar in jedem Fall mit einer Frist von 3 Monaten.

Das Spital ist berechtigt, den ausstehenden Darlehensbetrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monat auf ein Monatsende vorzeitig ganz oder teilweise zur Rückzahlung zu kündigen.

Eine teilweise Rückzahlung hat in Tranchen von mindestens CHF 500'000 zu erfolgen.

## 5. Sicherheiten

Es werden für dieses Darlehen **keine Sicherheiten** bestellt.

## 6. Weitere Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Die Parteien vereinbaren, dass die Modalitäten dieses Vertrages gleich sind wie mit den anderen Zweckverbandsgemeinden, insbesondere wird der gleiche Zinssatz während der Laufzeit für diese Art der Darlehen verwendet.

Wird während der Laufzeit dieses Vertrages der Zweckverband in eine Aktiengesellschaft überführt, wird vereinbart, dass dieser Vertrag auch mit der neuen Gesellschaft Gültigkeit hat.



Spital Männedorf

## 7. Gerichtsstand

Die Parteien verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten zunächst einvernehmlich zu lösen.

Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, vereinbaren die Parteien das **Handelsgericht des Kantons Zürich** erstinstanzlich anzurufen.

Gemeinde, 19. APR. 2012

Männedorf, 27. März 2012

Gemeinde, Uetikon am See

Gemeinderat Uetikon am See

Der Präsident:

Die Schreiberin:

  


Spital Männedorf

  


R. Baumgartner  
Direktor

H. Meier  
Leiter Finanzen